

Ich will dahingestellt sein lassen, ob nicht in einigen Fällen, die zur Kenntniß des Ministeriums gelangt sind, es vielleicht wünschenswerth gewesen wäre, daß geeignete Sachverständige erwählt worden wären; aber gerade im vorliegenden Falle die Taxatoren als ungeeignet zu bezeichnen, hat das Finanzministerium Bedenken tragen müssen. Der eine der Taxatoren war ein seit langer Zeit im Amtsbezirke ansässiger Amtslandschöppe, welcher das Vertrauen der Bevölkerung in so hohem Grade besitzt, daß er wiederholt zum Landtagsabgeordneten gewählt worden ist. Ich bekenne offen, daß unter diesen Umständen das Finanzministerium Bedenken tragen mußte, zu erklären, daß der Sachverständige nicht mit den einschlagenden Verhältnissen des Bezirks vertraut war.

Wenn ferner gesagt worden ist, daß ich der Deputation erklärt habe, daß das Finanzministerium sich nicht als eine Revisionsinstanz für Grundstückstaxen betrachte, so ist das bis zu einem gewissen Punkte richtig. Ich glaube allerdings nicht, daß das Finanzministerium die einzelnen Grundsätze und die einzelnen Ansätze der Taxen von seinem Standpunkte aus prüfen und dieselben eventuell abändern kann. Ich glaube, wenn das Finanzministerium dies thun würde, daß sehr bald Beschwerden und Klagen nach der entgegengesetzten Richtung hervortreten würden. Aber, meine Herren, wenn eine Taxe entschieden ungenügend ist, wenn das Finanzministerium zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Sachverständigen nicht qualificirt waren, dann wird das Finanzministerium auch nicht Anstand nehmen, andere Sachverständige bestellen und eine anderweite Taxation vornehmen zu lassen. Das ist wiederholt geschehen und gerade bei Rittergutstaxationen. Das Schwierige bei der Sache ist, daß bei Aufstellung von Taxen die subjective Auffassung der Taxatoren immerhin von Einfluß sein wird. Der Herr Referent hat gesagt: es liegt klar vor, daß ganz falsche Principien angewendet worden seien, namentlich sei es ganz falsch, bei Taxationen von landwirthschaftlichen Grundstücken die Wirthschaftsgebäude besonders einzuschätzen. Meine Herren! Ich theile persönlich diese subjective Anschauung; allein so lange die Mehrzahl der Landwirthe bei der landwirthschaftlichen Taxation die Wirthschaftsgebäude besonders abschätzen, muß das Finanzministerium, welches auf Grund der sachverständigen Gutachten zu entscheiden hat, Bedenken tragen, zu sagen: dieser Grundsatz ist falsch. Wollte die Ministerialinstanz anders verfahren und die einzelnen Ansätze und einzelnen Grundsätze der Taxatoren reformiren, so würde dies schädlich darauf hinauslaufen, daß das Finanzministerium nur nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Steuer festsetzte.

Der zweite Grund, meine Herren, weshalb ich Bedenken trage, dem Antrage der Deputation zuzustimmen, ist von dem Herrn Präsidenten von Eriegern ausführlich

dargelegt worden. Meine Herren! Nicht bloß im Proceßverfahren, sondern auch in allen Verwaltungsangelegenheiten gilt zur Zeit der Grundsatz, daß gegen den Ausspruch Sachverständiger eine Instanz nicht zulässig ist, und ich halte diesen Grundsatz auch jetzt noch für den richtigen. Die Gutachten der Sachverständigen beruhen auf einer subjectiven Beurtheilung und ich möchte sogar so weit gehen, zu sagen, daß es eine Art contradictio in adjecto sein würde, in einem Gesetz von vornherein zu bestimmen, daß gegen den Ausspruch von Sachverständigen noch eine Instanz zulässig sei, weil man damit zugeben würde, daß der Sachverständige eigentlich nicht Sachverständiger sei.

Präsident von Zehmen: Es meldet sich Niemand weiter zum Worte? — Herr Seiler!

Rittergutsbesitzer Seiler: Ich wollte bloß Herrn Präsidenten von Eriegern daran erinnern, daß es ihm doch wohl vorgekommen sein wird, daß über das Gutachten eines Arztes noch eine höhere Instanz, ein Medicinalcolleg oder eine Facultät angerufen worden ist. Mir sind derartige Fälle vorgekommen und es möchte wohl bei anderen, nicht medicinischen, technischen Gutachten auch vorkommen dürfen.

Appellationsgerichtspräsident a. D. von Eriegern: Wenn ich recht verstanden habe, so hat Herr Seiler eine Auskunft von mir gewünscht?

Präsident von Zehmen: Ich habe Herrn Seiler auch nicht verstanden.

Appellationsgerichtspräsident a. D. von Eriegern: Ich habe aber zweimal schon gesprochen und finde keinen Anlaß, die hohe Kammer zu bitten, mir zum dritten Male das Wort zu geben.

Rittergutsbesitzer Seiler: Mir ist vorgekommen, daß über das Gutachten z. B. eines Bezirksarztes oder Apothekers eine höhere Instanz in einer Facultät gesucht worden ist. Eine ähnliche Einrichtung könnte wohl auch, ohne das juristische Gewissen des Herrn Präsidenten von Eriegern oder sonst eines hervorragenden Juristen zu kränken, für andere technische Gutachten getroffen werden. Ich habe bloß diese Beobachtung Herrn von Eriegern gegenüber, der in juristischen Dingen selbstverständlich für mich eine Autorität ist, aussprechen wollen, ohne über den concreten Fall dabei zu urtheilen.

Präsident von Zehmen: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort. — Ich schließe also nunmehr die Debatte. Ich weiß nicht, ob der Herr Referent noch Etwas zu bemerken hat? — Er entsagt dem Worte. Ich gehe also zur Fragestellung über. Die Depu-